

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

UWG § 1

G l a s s t e i n e

Ein Schmuckwarenhändler begeht einen Wettbewerbsverstoß, wenn er eine Verkäuferin beschäftigt, die den Unterschied zwischen synthetischen Edelsteinen und Glassteinen nicht kennt und deshalb einem Kunden Glassteine als synthetische Steine verkauft.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1968 - I ZR 70/66 - KG Berlin

LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 70/66

URTEIL

Verkündet am

12. Juli 1968

Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des rechtsfähigen Vereins "Z [REDACTED]
[REDACTED] e.V." B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Kaufmann
W. E [REDACTED], ebenda,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die offene Handelsgesellschaft "Uhren-Bazar Sonja
S [REDACTED]", E [REDACTED] (S [REDACTED]), S [REDACTED],
vertreten durch ihre Gesellschafter, die Kauffrau Sonja
S [REDACTED] und den Kaufmann Chaskiel S [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. April 1966 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin vom 6. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, dessen Zweck auf die Förderung gewerblicher Interessen gerichtet ist. Die beklagte offene Handelsgesellschaft betreibt den Einzelhandel mit Uhren und Schmuckwaren.

Die Klage ist darauf gerichtet, der Beklagten zu untersagen, in Verkaufsgesprächen und sonstigen Ankündigungen Glassteine als echte Steine oder als synthetische Steine zu bezeichnen, insbesondere Glassteine als echte oder als synthetische Turmaline oder Türkise auszugeben.



Das Begehren des Klägers stützt sich auf folgende von ihm behaupteten Vorfälle:

1. Am 3. April 1964 habe eine bei dem Kaufmann K. beschäftigte Verkäuferin auf Weisung ihres Chefs das Geschäft der Beklagten aufgesucht und dort einen Anhänger in Buchform zum Preis von 103,76 DM gekauft. Während des Verkaufsgesprächs habe die Verkäuferin der Beklagten die in dem Schmuckstück enthaltenen Steine als vier echte Turmaline und einen echten Türkis bezeichnet; dagegen habe eine zweite, später hinzugekommene Verkäuferin geäußert, die vier Turmaline seien synthetische Steine, der Türkis jedoch sei echt.

2. Am 25. September 1964 hätten zwei Verkäuferinnen des Kaufmanns K. im Geschäft der Beklagten einen Anhänger in Kugelform mit vier blauen und vier rosa-farbenen Steinen zum Preis von 60,-- DM gekauft. Bei dem Verkaufsgespräch habe die Verkäuferin der Beklagten erklärt, daß es sich bei den Steinen um "echte Türkise und Rosenquarze" handle.

3. a) Am 22. Oktober 1964 hätten die Angestellten des Kaufmanns K., Hans Joachim Sch. und Ingrid M., bei der Beklagten einen Anhänger deutschen Fabrikats mit einem echten Amethyst gekauft. Bei dieser Gelegenheit sei ihnen auch ein Rhombusanhänger mit blauen Steinen gezeigt worden. Die Verkäuferin der Beklagten habe erklärt, daß es sich dabei um acht echte Lapis-Steine handle.

b) Kurze Zeit darauf hätten Sch[REDACTED] und M[REDACTED] das Geschäft der Beklagten nochmals aufgesucht und den Anhänger mit dem Amethyst gegen den Rhombusanhänger umgetauscht. Nunmehr habe die Verkäuferin der Beklagten zugesichert, daß der Rhombusanhänger ein italienisches Fabrikat mit synthetischen Steinen sei.

In allen drei Fällen, so behauptet der Kläger, seien die Schmuckstücke weder mit echten noch mit synthetischen Steinen ausgestattet gewesen; es habe sich vielmehr um Glassteine gehandelt.

Der Kläger hat beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung von Strafen zu untersagen,

in Verkaufsgesprächen oder sonstigen Ankündigungen Glassteine als echte Steine oder Synthesen zu bezeichnen, insbesondere Glassteine als synthetische Turmaline oder Türkise zu bezeichnen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die von dem Kläger angeführten Vorfälle in verschiedenen Einzelheiten und meint, daß sie sich bei Zugrundelegung des wahren Sachverhalts nicht wettbewerbswidrig verhalten habe. Sie hebt hervor, daß die Klage auf den Kaufmann K[REDACTED] zurückgehe, der ihr erbitterter Konkurrent sei und ihr Schaden zufüge, wo und wie er nur könne; er habe zahlreiche Verfahren gegen sie anhängig gemacht.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt,

es zu unterlassen, in Verkaufsgesprächen oder sonstigen Ankündigungen Glassteine als echte Steine oder Synthesen zu bezeichnen.

Das Kammergericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. In dem der Verurteilung allein zugrunde zu legenden Falle 3) folgt das Oberlandesgericht der Beweiswürdigung des Landgerichts; es hat die Aussagen der Zeugen Sch[REDACTED] und M[REDACTED] (inzwischen verheiratete Schl[REDACTED]) für glaubhaft gehalten, wonach ihnen beim ersten Besuch im Geschäft der Beklagten der Rhombusanhänger vorgelegt worden sei, wobei die Steine als echt bezeichnet worden seien, während beim späteren Umtausch des Amethyst-Anhängers gegen den Rhombusanhänger die in diesem verarbeiteten Steine als Synthesen bezeichnet worden seien. Tatsächlich habe es sich dabei aber um Glassteine gehandelt.

II. Das Berufungsgericht hat einen Verstoß der Beklagten gegen § 3 UWG verneint, da es die in Rede stehenden Mitteilungen der Beklagten oder ihrer Beauftragten nicht als für einen größeren Kreis von Personen

bestimmt angesehen hat. Auch aus dem Zusammenhalt der Fälle 2) und 3) glaubt das Oberlandesgericht nicht auf ein planmäßiges Vorgehen in der Form schließen zu können, daß dem Sinne nach gleichbleibende unrichtige Angaben nacheinander gegenüber einzelnen Personen gemacht werden seien (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 9. Aufl. Bd. I § 3 UWG Anm. 3); es meint, die Auskunft über die Echtheit der Steine habe in den beiden Fällen nicht die gleiche Behauptung enthalten, da sie sich auf zwei verschiedene Gegenstände bezogen habe.

2. Im Sinne des Klageantrags kann mangels für das Revisionsgericht verwertbarer weiterer Tatsachenfeststellungen nur der Fall 3) der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt werden. Das Berufungsgericht hat insoweit einen Verstoß gegen § 3 UWG verneint, weil die falschen Angaben über die Echtheit der Steine nur gegenüber den beiden Käufern im Verkaufsgespräch, nicht aber gegenüber einem individuell nicht begrenzten oder nicht begrenzbaren Personenkreis abgegeben worden seien.

Demgegenüber hat sich die Revision auf die im Schrifttum gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts bezogen (RG GRUR 1939, 801, 805 - Kaffee Hag), nach der auch die stillschweigende Entgegennahme einer Bestellung - etwa in einer Gastwirtschaft - als eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung gewertet werden kann. Da die zum Verkauf bei der Beklagten ausgestellten Schmuckstücke offenbar alle individuell verschieden sind, bestehen Zweifel, ob dieses für die Anwendung des § 3 UWG erforderliche Merkmal im Streitfall erfüllt ist, auch wenn

in mehreren Einzelfällen über die Beschaffenheit von Steinen unrichtige Angaben in Verkaufsgesprächen gemacht worden sind. Diese Frage kann jedoch - ähnlich wie im Urteil des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1964 (BGH GRUR 1965, 361 - Taxi-Bestellung) - dahingestellt bleiben, da die Klage jedenfalls aus § 1 UWG begründet ist.

III. 1. Das Berufungsgericht verneint einen Unterlassungsanspruch des Klägers gemäß § 1 UWG, der sich aus dem Verhalten der Beklagten oder deren Verkäuferin im Falle 3) ergebe. Es führt zur Begründung aus, daß ein Anspruch aus § 1 UWG nur gegeben sei, wenn ein sittenwidriges Verhalten des Geschäftsinhabers oder seiner Angestellten vorliege; zwar werde nicht vorausgesetzt, daß der Täter in sittenwidriger Absicht handle, doch müsse er die Tatsachen kennen, aus denen sich bei objektiver Würdigung die Sittenwidrigkeit ergebe. Die Verkäuferin der Beklagten habe beim Verkauf des Rhombusanhängers die eine etwaige Sittenwidrigkeit ausmachenden Umstände nicht gekannt. Sie habe zwar beim ersten Besuch der Käufer (Fall 3 a) die Steine als echt bezeichnet, doch habe sie diese Behauptung bei dem zunächst nicht vorgesehenen zweiten Besuch noch rechtzeitig vor Zustandekommen des Kaufvertrags dahin geändert, daß es sich um synthetische Steine handle. Über den Unterschied zwischen Synthesen und Glassteinen habe sich die Verkäuferin, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, geirrt; dieser Irrtum schließe die Kenntnis der Verkäuferin von den einer Sittenwidrigkeit zugrunde liegenden Tatsachen aus, so daß sie nicht sittenwidrig gehandelt habe.

2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Der Berufsrichters hat es zu Unrecht als entschuld-
baren Irrtum bezeichnet, daß die Verkäuferin der Beklagten
den Unterschied zwischen synthetischen Steinen und Glas-
steinen nicht gekannt hat. Mit dieser Beurteilung ist der
Sachverhalt rechtlich nicht erschöpfend gewürdigt.

Zwar kann der Verkäuferin nicht ohne weiteres der
Vorwurf sittenwidrigen Handelns gemacht werden, wenn sie
den Unterschied zwischen synthetischen Edelsteinen und
Glassteinen nicht gekannt hat - wie das Berufungsgericht
feststellt - und daher die Steine richtig zu bezeichnen
glaubte. Nur wenn sie wußte oder mit der Möglichkeit rech-
nete, daß sie die Steine falsch bezeichnete, handelte sie
unlauter. Gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstieß
aber die Beklagte selbst dadurch, daß sie ihre Waren dem
Publikum durch eine Verkäuferin anbieten ließ, der es an
den grundlegenden Kenntnissen über echte, synthetische
und Glassteine fehlte. In einem Schmuckwarengeschäft er-
wartet der Kunde mit als wichtigste Auskunft eine zutref-
fende Unterweisung darüber, ob die ihm vorgelegten Steine
echt oder synthetisch sind oder ob es sich um bloße Nach-
ahmungen (Glassteine) handelt. Dabei ist der Unterschied
zwischen synthetischen Steinen und Glassteinen für ihn
wichtiger als der Unterschied zwischen echten und synthe-
tischen Steinen; denn während synthetische Edelsteine so-
wohl in ihrer chemischen Zusammensetzung wie in ihren
physikalischen und optischen Eigenschaften in der Natur
vorkommenden Steinen vielfach so ähnlich sind, daß man
die Echtheit nur noch mit speziellen Apparaturen, z.B.

Mikroskopen oder Röntgenstrahlen bestimmen kann (Brockhaus Enzyklopädie, 17. Aufl. 1968 Bd. 5 S. 232 Stichwort "Edelsteine"), handelt es sich bei Glassteinen um billige Nachahmungen, die mit Edelsteinen allenfalls einen gewissen Farbeffekt gemein haben.

Erwartet nun der Kunde in einem solchen Geschäft eine zutreffende Auskunft über die Art der Schmucksteine und vertraut er mangels eigener Sachkunde und Prüfungsmöglichkeit auf die ihm dort gegebenen Zusicherungen, so gebietet es die gute Sitte im Wettbewerb schon im Hinblick auf den Schutz des Publikums, daß der Geschäftsinhaber durch geeignete Vorkehrungen dafür sorgt, daß die Kunden vor unrichtigen Angaben geschützt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob er das durch Schulung des Verkaufspersonals, durch Bereitstellen geeigneter Prüfgeräte, durch genaue Auszeichnung der Waren oder in sonstiger Weise erreicht; jedenfalls muß er solche falschen Auskünfte nach Möglichkeit ausschließen oder muß, falls er dazu nicht imstande ist, seine Verkäufer anweisen, auf entsprechende Fragen ihre Unkenntnis einzugestehen. Ebenso verstößt auch im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, wer in einem Schmuckgeschäft ungeeignetes Verkaufspersonal beschäftigt; denn es besteht die Gefahr, daß das Publikum dort auf Grund falscher Auskünfte billigere echte Steine zu erwerben glaubt und deshalb die Angebote der Mitbewerber zurückweist.

Allerdings braucht nicht jeder Irrtum eines Angestellten auf einem vorwerfbareren Organisationsmangel zu beruhen; denn menschliches Versagen kann niemals ausge-

geschlossen werden. Entscheidend ist deshalb, ob der Geschäftsinhaber alles Zumutbare getan hat, um Irrtümer auszuschließen, und gleichwohl ein Fehler der in Rede stehenden schwerwiegenden Art vorgekommen ist, oder ob der Geschäftsinhaber es an der notwendigen Sorgfalt - Schulung des Personals - hat fehlen lassen.

Im Streitfall rechtfertigt der festgestellte Sachverhalt ohne weitere tatsächliche Aufklärung den Vorwurf fehlerhafter Organisation. Die falsche Bezeichnung der Steine in dem Rhombus-Anhänger beruht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts darauf, daß die Verkäuferin allgemein den Unterschied zwischen synthetischen Steinen und Glassteinen nicht kannte. Die Kenntnis dieses Unterschiedes ist aber für eine Schmuckwarenverkäuferin von so grundlegender Bedeutung, daß der ihr unterlaufene Irrtum zu Lasten der Beklagten geht; denn wer als Schmuckwarenhändler so wenig vorgebildetes Verkaufspersonal beschäftigt, kann unter keinem Gesichtspunkt seine Pflichten zum Schutze des Publikums und seiner Mitbewerber erfüllt haben. Die Möglichkeit, daß es sich um einen wettbewerbsrechtlich unerheblichen Irrtum im Einzelfalle gehandelt habe, scheidet unter solchen Umständen aus.

IV. Nach allem hat das Landgericht im Ergebnis zu Recht, wenn auch mit anderer Begründung, dem Kläger wegen des Falles 3) einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zugebilligt; in der gegenüber dem Klageantrag allgemeineren Fassung des Urteilsspruchs des Landgerichts ist eine Einschränkung des Klagebegehrens nicht zu erblicken.

Danach war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen. Der Kostenausspruch beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff

Merkel